



Per Mail

Dr. Hanna Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

An die
CSU-FW-Fraktion im Stadtrat

csu-fw-fraktion@muenchen.de

17.12.2025

Bußgelder für das Wegwerfen von Müll – Nachfrage und Aktualisierung

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F 01342 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Leo Agerer, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 22.10.2025, eingegangen am 22.10.2025

Az. D-HA II/V1 0241.1-7-0023

Sehr geehrter Herr Stadtrat Pretzl,
sehr geehrter Herr Stadtrat Agerer,
sehr geehrter Herr Stadtrat Mehling,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 22.10.2025.

Sie nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 06.11.2023 „Wie viele Bußgelder werden für das Ablagern und Wegwerfen von Müll verhängt“ und tragen vor, dass trotz der hervorragenden Arbeit der Münchner Straßenreinigung Sperr- oder sonstiger Müll weiterhin das Münchner Stadtbild verschandele und vergleichsweise sehr selten entsprechende bußgeldrechtliche Ahndungen ausgesprochen würden.

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Wie haben sich die Zahlen der Verwarn- und Bußgelder wegen der Ablagerung oder dem Wegwerfen von Müll seitdem entwickelt? Bitte die Zahlen für das Jahr 2024 und, sofern vorhanden, für das Jahr 2025 analog zur damaligen Beantwortung ergänzen.

Antwort zu Frage 1:

Bzgl. verbotswidriger Müllablagerungen (Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt) waren im Jahr 2024 in Summe 50 Verfahren anhängig. Es wurde eine (1) Verwarnung ausgesprochen sowie 16 Bußgeldbescheide erlassen. Die restlichen Verfahren wurden eingestellt oder an andere Dienststellen abgegeben.

2025 (bis 03.11.2025) waren diesbezüglich 32 Verfahren anhängig. Es erfolgten keine Verwarnungen, aber vier Bußgeldbescheide. Die restlichen Verfahren sind in der Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen oder wurden eingestellt bzw. an andere Dienststellen abgegeben.

Bzgl. der unzulässigen Verschmutzung öffentlicher Flächen sowie des Wegwerfens von Gegenständen sind innerhalb der Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates folgende Zahlen zu nennen:

Es waren 2024 in Summe 118 Verfahren anhängig. Es wurden zwei Verwarnungen ausgesprochen sowie 87 Bußgeldbescheide erlassen. Die restlichen Verfahren wurden eingestellt oder an andere Dienststellen abgegeben.

2025 (bis 03.11.2025) waren diesbezüglich 37 Verfahren anhängig. Es wurden keine Verwarnungen ausgesprochen, jedoch 20 Bußgeldbescheide erlassen. Die restlichen Verfahren wurden eingestellt oder an andere Dienststellen abgegeben.

Alle vorgenannten Zahlen beziehen sich auf Verfahren der Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates. Die Abfallwirtschaftsbetriebe München (AWM), die illegale Müllablagerungen an Wertstoffinseln und Wertstoffhöfen selbstständig verfolgen, teilen ergänzend Folgendes mit:

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 33 Verwarn- und Bußgelder für illegale Müllablagerungen an/neben den Wertstoffinseln verhängt.

Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

2024	Verwarngelder	Bußgelder
Leichtverpackung (LVP)	6	1
Papier/Pappe/Kartonagen	9	9
Sperrmüll	-	7
Restmüll	-	-
Elektromüll	-	-
Kfz-Teile	-	1

Weitere 13 Verfahren mussten eingestellt werden.

Im Jahr 2025 wurden bisher (Stand 31.10.2025) 41 Verwarn- und Bußgelder für illegale Müllablagerungen an/neben den Wertstoffinseln verhängt.

Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

2025	Verwarngelder	Bußgelder
Leichtverpackung (LVP)	6	4
Papier/Pappe/Kartonagen	22	2
Sperrmüll	-	3
Restmüll	1	1
Elektromüll	-	1
Kfz-Teile	-	1

Weitere 25 Verfahren mussten eingestellt werden.

Darüber hinaus sind aktuell weitere 10 Verfahren anhängig.

Frage 2:

In der letzten Antwort wurde ausgeführt, dass der Bußgeldrahmen im Kreislaufwirtschaftsgesetz sich von 5,-- € bis max. 100.000,-- € erstreckt; im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz von 5,-- € bis max. 1000,-- €.

Vor diesem Hintergrund: Wie viele Bußgelder wurden jeweils in welcher Höhe verhängt?
Sollte dies zu unverhältnismäßigem Rechercheaufwand führen, reicht eine Beantwortung in 100-€-Schritten aus.

Antwort zu Frage 2:

Eine Auflistung aller Bußgeldbescheide, geordnet nach der Bußgeldhöhe, kann hier seitens der Bußgeldstelle des KVR nicht erfolgen, weil eine statistische Auswertung nach diesem Kriterium nicht vorgehalten wird. Allgemein sind aber folgende Umstände von Bedeutung:

Grundsätzlich sind für die Festlegung der Geldbußen die Umstände des konkreten Einzelfalles (Menge und Art der Vermüllung sowie Intensität der resultierenden (Umwelt-)Verschmutzung) entscheidend.

Die Höhe der regelmäßig festgesetzten Geldbußen orientiert sich außerdem an dem Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 26. September 2019 (BayMBI. Nr. 434).

Die Geldbußen oder Verwarnungsgelder im Bereich unzulässiger Verschmutzung öffentlicher Flächen sowie des Wegwerfens von kleineren Gegenständen bewegen sich bei Erstverstößen im Bereich ab 25 - 75 Euro. Bei größeren Gegenständen und im Bereich verbotswidriger Müllablagerungen (Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt) werden mindestens 150 Euro Geldbuße verhängt.

Im Jahr 2024 wurden bzgl. verbotswidriger Müllablagerungen (Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt) Geldbußen i.H.v. insgesamt 2.575,00 Euro verhängt, bis 03.11.2025 waren es im Jahr 2025 insgesamt 670 Euro. Bzgl. der unzulässigen Verschmutzung öffentlicher Flächen sowie des Wegwerfens von Gegenständen betragen die Geldbußen im Jahr 2024 insgesamt 4.875,00 Euro, bis 03.11.2025 im Jahr 2025 insgesamt 1.465,00 Euro.

Die Abfallwirtschaftsbetriebe München (AWM), teilen hierzu ergänzend mit:

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 18 Bußgelder zwischen 35 € und 250 € verhängt.

Im Einzelnen waren es:

- 9 x 35 €
- 1 x 55 €
- 1 x 70 €
- 2 x 80 €
- 1 x 100 €
- 2 x 160 €
- 1 x 200 €
- 1 x 250 €

Im Jahr 2025 wurden bisher (Stand 31.10.2025) 12 Bußgelder zwischen 30 € und 200 € verhängt.

Im Einzelnen waren es:

- 1 x 30 €
- 4 x 35 €
- 1 x 40 €
- 1 x 70 €
- 1 x 100 €
- 3 x 120 €
- 1 x 200 €

Frage 3:

In der letzten Antwort war davon die Rede, dass das KVR den aktuellen „Bußgeldrahmen grundsätzlich [für] ausreichend [hält], um eine tat- und schuldangemessene Ahndung vorzunehmen.“

Bleibt das KVR bei dieser Einschätzung, auch wenn die Zahl der Verstöße nicht gesunken sein sollte?

Antwort zu Frage 3:

Verhängte Sanktionen zeigen in der Regel entsprechende Wirkung und lösen eine Verhaltensänderung aus, da Wiederholungstaten selten bekannt werden. Auch wird bei vorsätzlichem Handeln und Wiederholungstaten ein erhöhtes Bußgeld festgesetzt. Der gesetzlich vorgegebene Bußgeldrahmen ist u.E. somit grundsätzlich ausreichend, um tat- und schuldangemessen ahnden zu können. Um eine nachhaltige Verhaltensänderung zu erreichen, ist es gleichwohl wichtig, auch weiterhin ein Gesamtpaket aus Prävention, Aufklärung und Ahndung anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin